

Das Ministerium für Umwelt und Verkehr Baden-Württemberg erteilt der

EnBW Kernkraft GmbH

Kernkraftwerk Neckarwestheim - GKN

- Antragstellerin -

folgenden

Bescheid Nr. E 07/2004

A. Tenor

Das Ministerium für Umwelt und Verkehr Baden-Württemberg erteilt der EnBW Kernkraft GmbH – Kernkraftwerk Neckarwestheim (GKN) die uneingeschränkte Freigabe für die Stoffströme

- Metalle und Schrotte,
- Flüssigkeiten,
- Schüttgüter,
- Kunststoffe,
- Holzteile,
- Baumaterialien,
- Isoliermaterialien,
- Textilien und Papier,
- Elektro(nik)teile,
- Glas sowie
- Mischungen aus den o.g. Materialgruppen

unter Beachtung der Nebenbestimmungen in Abschnitt B und der diesem Bescheid zu Grunde liegenden Unterlagen gemäß Abschnitt D.

Für die freizugebenden Stoffe bzw. Gegenstände sind die Werte der Anlage III Tabelle 1 Spalte 5 der Strahlenschutzverordnung und sofern eine feste Oberfläche vorhanden ist, an der eine Kontaminationsmessung möglich ist, die Werte der Anlage III Tabelle 1 Spalte 4 der Strahlenschutzverordnung einzuhalten. Für das Verfahren zum Nachweis der Einhaltung dieser Freigabewerte gelten die Festlegungen der Anlage IV Teil A Nr. 1 der Strahlenschutzverordnung.

B. Nebenbestimmungen

Der Bescheid wird mit folgenden Auflagen verbunden:

1. Sollte die TÜV Energie- und Systemtechnik GmbH Baden-Württemberg im Rahmen ihrer Überprüfungen gemäß der Beauftragung vom 24.6.2004 Abweichungen (z.B. gegenüber den Freigabewerten, dem Freigabeverfahren oder den Antragsunterlagen) feststellen, darf bis zur Entscheidung des Ministeriums für Umwelt und Verkehr keine Verwendung, Verwertung, Beseitigung oder Weitergabe der Stoffe bzw. Gegenstände an einen Dritten erfolgen.
2. Bisherige Regelungen für die Entlassung radioaktiver Stoffe sowie von beweglichen Gegenständen, Gebäuden, Bodenflächen, Anlagen oder Anlagenteilen, die aktiviert oder mit radioaktiven Stoffen kontaminiert sind und aus Tätigkeiten nach § 2 Nr. 1 Buchstaben a, c und d StrlSchV stammen, die in vor dem 1. August 2001 erteilten Genehmigungen oder anderen verwaltungsbehördlichen Entscheidungen enthalten sind, erlöschen, sobald dieser Freigabebescheid unanfechtbar geworden ist. Hierzu geltenden Bedingungen, insbesondere in der Strahlenschutzordnung, sind zu überarbeiten und dem neuen Verfahren anzupassen.
3. Die Festlegung von Kalibrierfaktoren für die zu Freimessungen vorgesehenen Messgeräte ist, soweit dies nicht mit dem vom Ministerium für Umwelt und Verkehr zugezogenen Sachverständigen beispielsweise im Rahmen der Inbetrieb-

setzungsprüfung oder der wiederkehrenden Prüfungen erfolgt, mit dem vom Ministerium für Umwelt und Verkehr zugezogenen Sachverständigen abzustimmen.

4. Vor Einsatz des In-situ-Gammaspektrometers für Freimessungen ist eine Prüf-anweisung zu erstellen und es sind Formblätter zu erstellen, in denen alle quali-tätsrelevanten Daten, die das Messergebnis der In-situ-Gammaspektrometrie-messung beeinflussen können, einzutragen sind. Das In-situ-Gamma-spektrometer darf erst für Freimessungen eingesetzt werden, wenn die Prüfan-weisung und die Formblätter von dem vom Ministerium für Umwelt und Verkehr zugezogenen Sachverständigen geprüft wurden.
5. Die jährlichen Mitteilungen nach § 70 Abs. 2 StrlSchV an das Ministerium für Umwelt und Verkehr haben unter Bezugnahme dieses Bescheids jeweils bis spätestens zum 30. April des Folgejahres zu erfolgen.

C. Kosten

Für diesen Bescheid wird eine Gebühr von Euro 820,- festgesetzt.

Der Antragsteller hat die Verfahrensauslagen, insbesondere die Auslagen für die zu-gezogenen Sachverständigen, zu erstatten.

D. Gründe

1. Die EnBW Kernkraft GmbH hat mit Schreiben vom 15.6.2004 beantragt, ver-schiedene Stoffströme aus dem Kernkraftwerk Neckarwestheim (GKN) unein-geschränkt freigeben zu dürfen.

Als Entscheidungsgrundlagen liegen diesem Bescheid folgende Unterlagen zu Grunde:

- BAW 109 – Mess- und Verfahrensvorschrift zur Entlassung von freigegebenem Material gemäß § 29 StrlSchV (Stand: 15.7.2004);
 - Anlage 5 der Betriebsanweisung BAW 109, übersandt mit Schreiben (GKND2194711) vom 5.10.2004;
 - Stellungnahme (FIL-ETS3-04-0185) der TÜV ET GmbH Baden-Württemberg vom 16.10.2004;
2. Der Bescheid beruht auf § 29 StrlSchV. Danach erteilt die zuständige Behörde auf Antrag schriftlich die Freigabe, wenn für Einzelpersonen der Bevölkerung nur eine effektive Dosis im Bereich von 10 Mikrosievert im Kalenderjahr auftreten kann. Durch Festschreiben der Freigabewerte der Anlage III Tabelle 1 Spalte 4 und 5 StrlSchV entsprechend § 29 Abs. 2 Nr. 1 Buchstabe a) und b) StrlSchV, geht das Ministerium für Umwelt und Verkehr davon aus, dass dies erfüllt ist. Da im vorliegenden Fall die Verwendung, Verwertung, Beseitigung oder Weitergabe an Dritte nur erfolgen darf, wenn diese Kriterien erfüllt werden, konnte die Freigabe erteilt werden.
3. Die Festsetzung der Auflagen in Abschnitt B beruht auf § 17 Abs. 1 Satz 2 AtG und § 36 LVwVfG. Danach können Genehmigungen und Zulassungen mit Auflagen verbunden werden. Im vorliegenden Fall sind die Auflagen zum Erreichen der in § 1 AtG bezeichneten Zwecke, insbesondere dem Schutz von Leben, Gesundheit und Sachgütern vor der schädlichen Wirkung ionisierender Strahlen geeignet, erforderlich und verhältnismäßig.
4. Die Gebührenfestsetzung beruht auf den §§ 1, 2, 3, 4, 8 und 12 Landesgebührengesetz (LGebG) in Verbindung mit Ziffer 72.9 des Gebührenverzeichnisses.

E. Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diesen Bescheid kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe Klage beim Verwaltungsgericht Stuttgart, Augustenstr. 5, 70178 Stuttgart erhoben werden.

F. Hinweise

1. Die Bestimmungen des Kreislaufwirtschafts- und Abfallgesetzes sowie die auf Grund dieses Gesetzes erlassenen Bestimmungen über die ordnungsgemäße Entsorgung von Abfällen bleiben unberührt.
2. Als Sachverständiger nach § 20 AtG wurde die TÜV Energie- und Systemtechnik GmbH Baden-Württemberg mit Schreiben des Ministeriums für Umwelt und Verkehr vom 24.6.2004 zugezogen.

gez. 

